

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Eichenzell

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Vereine und Gruppen der Gemeinde Eichenzell



1. Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Eichenzell

Präambel

§ 1 Grundsätze der Vereinsförderung

§ 2 Förderkatalog

- a) jährliche Vereinsförderung
- b) Zusatzförderung der Vereins- und Jugendarbeit
- c) Förderung von selbständigen Jugendgruppen
- d) Anschaffung und Reparatur von Rasenmähern für die Sportplatzpflege
- e) Zuschuss zu Düngemitteln
- f) Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen
- g) Jubiläen
- h) sonstige Förderungen

§ 3 Zuwendungsverfahren

- a) Antragsstellung
- b) Ausschluss von der Förderung
- c) Verwendung
- d) Nachweise

§ 4 Weitere nicht monetäre Unterstützungen

- a) Nutzung von Bürgerhäusern
- b) Nutzung von Sportanlage des Landkreises Fulda
- c) Unterhaltung von Sportanlagen der Gemeinde Eichenzell
- d) Nutzung des Schlossmobils
- e) Kostenfreies Kopieren
- f) Sportlerehrung

§ 5 Unterhaltung und Bewirtschaftung von „eigenen Vereinsräumlichkeiten“

- a) Definition „eigene Vereinsräumlichkeiten“
- b) Unterhaltung
- c) Bewirtschaftung

§ 6 Schlussbestimmung

Präambel

Die Arbeit der zahlreichen Vereine in der Gemeinde Eichenzell besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen der wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch die Gemeinde Eichenzell unterstützt.

Mit den Richtlinien leistet die Gemeinde Eichenzell einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen und Gruppen zu fördern. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken. Aktivitäten - gerade im Jugendbereich - sollen besonders gefördert werden. Die Gemeinde Eichenzell gewährt daher finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien:

§ 1 Grundsätze der Vereinsförderung

- a) Die Gemeinde Eichenzell stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Mittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- c) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eichenzell dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Gewährte Zuwendungen in der Vergangenheit führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung von Vorhaben in den Folgejahren.
- d) Förderungsberechtigt sind ortsansässige Vereine und Gruppen. Die Hauptaktivität des Vereins oder des Ortsgruppenverbandes muss in der Gemeinde liegen oder ihr entstammen. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 2 Förderkatalog

a) Jährliche Vereinsförderung

Die Höhe der jährlichen Vereinsförderung setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

Zahl der Gesamtmitglieder

pro Mitglieder	0,50 €
----------------	--------

Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren

pro Mitglieder unter 18 Jahren	4,00 €
--------------------------------	--------

Vereinszweck / Vereinsaktivität

Sockelbeträge gem. Anlage 1 dieser Richtlinien

Die förderfähigen Vereine bzw. Gruppen und die Sockelbeträge sind in der Anlage 1 erfasst. Vereinszusammenschlüsse gem. § 3b Nr. 2 erhalten nur den Sockelbetrag und keine Pro-Kopf-Förderung. Die erstmalige Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bei Inkrafttreten dieser Förderregelung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Kopie der Vereinssatzung eingereicht wird bzw. ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis mit entsprechender Begründung gestellt wird. Über die Aufnahme in und die Streichung von Vereinen und Gruppen aus der Liste entscheidet der Gemeindevorstand. Über die Änderung der Höhe der Sockelbeträge entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung.

b) Zusatzförderung der Vereins- und Jugendarbeit

Zusätzlich zu der Vereins- und Jugendförderung des Landkreises Fulda fördert die Gemeinde Eichenzell nachfolgende Maßnahmen:

Kinder- und Jugendförderung	
Fahrten, Freizeiten und Maßnahmen der außerschulischen Bildung	2,00 € pro Tag und Person
Förderfähig sind mehrtägige Fahrten, Freizeiten und Zeltlager, die nachweislich der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Seminare und Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig, wenn diese überwiegend die kulturelle, musische, politische, naturkundliche, gesundheitliche oder technische Bildung fördern. Die Dauer beträgt bei Fahrten, Freizeiten und Zeltlagern mindestens zwei und höchstens 21 Tage. Seminare und Lehrgänge sind ab mindestens vier Veranstaltungen förderfähig. Die Mindestteilnehmerzahl ist auf acht Personen (ohne Betreuer) festgelegt. Das Höchstalter der Teilnehmer beträgt maximal 27 Jahre. Für jeweils sechs Teilnehmer wird ein pädagogischer Mitarbeiter gefördert.	
Ferienspiele und Ferienaktivwochen	2,00 € pro Tag und Person
Förderfähig sind mehrtägige Ferienangebote in der Gemeinde Eichenzell, die von Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden. Die Dauer beträgt mindestens drei Tage. Das Höchstalter beträgt maximal 18 Jahre. Für jeweils sechs Teilnehmer wird ein pädagogischer Mitarbeiter gefördert.	

Sportförderung	
Sportgeräte	20 % (max. 2.000,00 €)
Förderfähig ist die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt und die der unmittelbaren Sportausübung dienen, sowie keine Verbrauchsmaterialien oder Bekleidung sind (Übungs- und Wettkampfbetrieb).	

Förderung der Musik- und Gesangsvereine	
Musikinstrumente	20 %
Noten	20 %
Der Verein muss seit mindestens sechs Monaten bestehen. Die zu beschaffenden Musikinstrumente und Noten werden Eigentum des Vereins.	

Voraussetzung für die Förderung durch die Gemeinde Eichenzell ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landkreises Fulda.

Förderung der Bildungsentwicklung in den Fördervereinen der örtlichen Schulen und der Grundschule Hattenhof	
Förderfähig sind Kosten des Fördervereins für die Ausstattung und Einrichtung der Betreuungsräume sowie Materialien (ausgenommen Verbrauchsmaterial) und Gegenstände, die die Entwicklung und Bildung der zu betreuenden Personen fördern.	20 %

- c) **Förderung von selbständigen Jugendgruppen**
Selbständige Jugendgruppen, die vom Jugendbetreuer betreut werden und ihren Sitz in den gemeindlichen Jugendräumen haben, fördert die Gemeinde ausschließlich projektbezogen. Anträge sind über den Jugendbetreuer einzureichen.
- d) **Anschaffung und Reparatur von Rasenmähern für die Sportplatzpflege**
Die Gemeinde Eichenzell bezuschusst die Anschaffung und Reparatur von Rasenmähern der Sportvereine, die ihre Sportflächen selbst bewirtschaften, alle 10 Jahre mit maximal 15.000 €. Mittel werden nur für diesen Zweck ausgegeben und sind nicht in nachfolgende Zeiträume übertragbar oder ohne Nachweis auszahlbar. Entsprechende Beschaffungen sind bis zum 30.06. des Jahres vor Zahlung der Förderung beim Gemeindevorstand schriftlich anzumelden. Reparaturen an den Rasenmähern können auf Antrag, je nach Haushaltslage, übernommen werden, jedoch schmälert die Übernahme das 10-Jahres-Budget entsprechend.

e) **Zuschuss zu Düngemitteln**

Die Gemeinde Eichenzell gewährt für die Beschaffung von Düngemitteln zur Pflege der Sportplätze von Sportvereinen auf entsprechenden Nachweis einen jährlichen Zuschuss von bis zu 500 €. Die Sportvereine verpflichten sich im Gegenzug die Plätze nach dem entsprechenden Bedarf zu düngen und zu pflegen.

f) **Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen für gemeindliche Vereinsräumlichkeiten**

Für Ersatzbeschaffungen von Tischen und Stühlen sind die Vereine der Gemeinde Eichenzell selbst zuständig. Die Gemeinde gewährt pro Stuhl einen Zuschuss i.H.v. 12,00 € und pro Tisch einen Zuschuss i.H.v. 40,00 €.

g) **Jubiläen**

Die Gemeinde Eichenzell gewährt den örtlichen Vereinen anlässlich Vereinsjubiläen nachfolgende Zuwendungsbeträge:

5 jähr. Vereinsjubiläum	50,00 Euro
10 jähr. Vereinsjubiläum	
15 jähr. Vereinsjubiläum	
20 jähr. Vereinsjubiläum	
25 jähr. Vereinsjubiläum	100,00 Euro
30 jähr. Vereinsjubiläum	50,00 Euro
35 jähr. Vereinsjubiläum	
40 jähr. Vereinsjubiläum	
45 jähr. Vereinsjubiläum	
50 jähr. Vereinsjubiläum	150,00 Euro
55 jähr. Vereinsjubiläum	50,00 Euro
60 jähr. Vereinsjubiläum	
65 jähr. Vereinsjubiläum	
70 jähr. Vereinsjubiläum	
75 jähr. Vereinsjubiläum	200,00 Euro
80 jähr. Vereinsjubiläum	75,00 Euro
85 jähr. Vereinsjubiläum	
90 jähr. Vereinsjubiläum	
95 jähr. Vereinsjubiläum	
100 jähr. Vereinsjubiläum	250,00 Euro
105 jähr. Vereinsjubiläum	100,00 Euro
110 jähr. Vereinsjubiläum	
115 jähr. Vereinsjubiläum	
120 jähr. Vereinsjubiläum	
125 jähr. Vereinsjubiläum	250,00 Euro

h) **sonstige Förderungen**

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien und über sonstige Förderung, die nicht in dieser Richtlinie geregelt sind, beschließt der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell. Anträge sind in schriftlicher Form an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 3 Zuwendungsverfahren

a) Antragstellung

1. Antragstellung gem. § 2 Buchstabe a (jährliche Vereinsförderung)

Anträge zur jährlichen Vereinsförderung gemäß dieser Richtlinie sind einmal pro Jahr in der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell per Antragsformular bis spätestens zum **30.09.** des laufenden Jahres einzureichen.

2. Antragstellung gem. § 2 Buchstabe b bis h

Die Antragstellung zur Förderung muss grundsätzlich vor der Anschaffung erfolgen (ausgenommen Anträge auf Bezuschussung von Fahrten, Freizeiten, Ferienspielen, Ferienaktivwochen, Düngemittel), ansonsten erfolgt keine Förderung. Die Förderung kann nur vorgenommen werden, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

b) Von der Förderung gem. dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

1. Vereine und Gruppen unter 10 Mitgliedern
2. Vereinszusammenschlüsse, wie Vereinsgemeinschaften, sofern diese keine eigenen Veranstaltungen durchführen
3. Fördervereine, die in erster Linie aus steuerlichen Zwecken oder zur Beschaffung von Geldern und Spenden gegründet wurden (ausgenommen: Fördervereine der örtlichen Schulen und der Grundschule Hattenhof)
4. Politische Vereine und Gruppierungen

c) Verwendung

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung weiterer Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

d) Nachweise zu Angaben oder zur Verwendung der Fördermittel

Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, wie Mitgliederzahl, Aktivität des Vereins etc. kann die Gemeinde entsprechende Nachweise verlangen, wie z.B. Kassenbericht inkl. Mitgliedsbeiträge der letzten Jahreshauptversammlung, Tätigkeitsbericht etc.. Kann eine aktive Vereinstätigkeit nicht nachgewiesen werden, führt dies zum Ausschluss von jeglichen Förderungen. Der Empfänger von Zuwendungen ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel zur Folge. Über einen Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten, insbesondere seine zeitliche Wirkung, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Weitere nicht monetäre Unterstützung

a) Nutzung von Bürgerhäusern

Ortsansässige Vereine und Gruppen können die Räumlichkeiten eines Bürgerhauses für regelmäßige interne Versammlungen, Übungsstunden, Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern ohne Zahlung von Benutzungsgebühren und Nebenkosten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gewährt die Gemeinde Eichenzell einen freien Veranstaltungstag für eine öffentliche Veranstaltung. Näheres ist in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen geregelt.

b) Nutzung von Sportanlagen des Landkreises Fulda

Die Kreissporthalle und der Kunstrasenplatz der Von-Galen-Schule sowie die Schulturnhalle und die kleine Gymnastikhalle der Grundschule Eichenzell werden den örtlichen Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern die Sportstätten nicht für schulische Zwecke benötigt werden. Entsprechende Belegungspläne werden von der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit den nutzenden Vereinen jährlich erstellt. Die Hausmeisterpräsenzgebühren des Landkreises Fulda übernimmt zu 100 % die Gemeinde Eichenzell. Dies gilt auch für kreiseigene Hallen außerhalb des Gemeindegebietes, die von Eichenzeller Vereinen für ihr regelmäßiges Training genutzt werden.

c) Unterhaltung von Sportanlagen der Gemeinde Eichenzell

1. Pflanzen- und Unkrautvernichtungsmittel

Die Gemeinde Eichenzell übernimmt die Beschaffung und das Aufbringen von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln. Diese werden nach entsprechendem Bedarf und Notwendigkeit nach Ermessen der Gemeinde aufgebracht.

2. Lochung und Sandung

Die Gemeinde Eichenzell übernimmt die jährliche Lochung und Sandung der Sportflächen nach Bedarf. Dieser wird durch die Gemeinde festgelegt. Der Sportverein hat entsprechend für freie Zeiträume der Flächen zu sorgen.

3. Rollrasen

Die Gemeinde Eichenzell sorgt nach Bedarf und Anmeldung der Vereine für die einmal jährliche Lieferung von Rollrasen für schadhafte Bereiche der Sportflächen. Die Pflanzung und Bewässerung ist Sache des Sportvereins.

d) Nutzung Schlossmobil

Die Gemeinde Eichenzell stellt den örtlichen Vereinen und Gruppen das Gemeindefahrzeug Schlossmobil für Vereinsfahrten kostengünstig zur Verfügung. Näheres ist in den Richtlinien für die Nutzung des Schlossmobils geregelt. Voraussetzung ist, dass der Gemeinde ein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung steht.

e) Kostenfreies Kopieren

Jeder örtliche Verein bzw. Gruppe kann bis zu 1.000 Schwarz-Weiß-Kopien pro Jahr kostenfrei, darüber hinaus zum Selbstkostenpreis, in der Gemeindeverwaltung anfertigen lassen. Die Vorlagen müssen im direkten Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen. Farbkopien sind nicht möglich.

f) Sportlerehrung

Einmal pro Jahr richtet die Gemeinde Eichenzell eine Sportlerehrung aus, bei der herausragende Sportler/Innen und verdiente Vereinsmitglieder in einem besonderen Rahmen geehrt werden.

§ 5 Unterhaltung und Bewirtschaftung von „eigenen Vereinsräumlichkeiten“

a) Definition „eigene Vereinsräumlichkeiten“

Eigene Vereinsräumlichkeiten sind gemeindliche Räumlichkeiten, die nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (Schlüsselgewalt) und die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.

b) Unterhaltung

Die bauliche Unterhaltung der Immobilien wird durch die Gemeinde Eichenzell als Eigentümerin gewährleistet. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit sowie die Ausführungszeiträume werden durch die Gemeinde Eichenzell festgelegt. Sollten Reparaturen notwendig sein, die in den Bereich der

Gemeinde fallen, ist die Beauftragung mit der Gemeinde Eichenzell vor Ausführung abzustimmen und die Rechnungen entsprechend an die Gemeinde Eichenzell zu richten.

c) Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der Vereinsräumlichkeiten obliegt den jeweilig nutzenden Vereinen, ausgenommen die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehren. Die Gemeinde übernimmt hierbei die Kosten der Gebäudeversicherung und der Grundsteuer B. Alle anderen Verbrauchskosten sind durch die Vereine zu übernehmen. Die Gemeinde Eichenzell beteiligt sich an den vorgenannten Verbrauchskosten mit 50%. Die Kosten werden nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Diese sind jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die kommunale Beteiligung wird erstmalig für die Verbrauchskosten 2019 gewährt und erfolgt nur dann, wenn die Vereinsräumlichkeiten nicht dauerhaft vermietet oder verpachtet sind/werden.
2. Kleinere Reparaturen (Schönheitsreparaturen) müssen durch die Vereine in Eigenleistung durchgeführt werden.
3. Die Vereine sind verpflichtet für die ordnungsgemäße Wartung der Heizung und sonstigen technischen Anlagen zu sorgen. Die entstehenden Kosten sind Bestandteil der Verbrauchskosten. Ausgenommen hiervon sind die Schankanlagen und deren Kühlung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die 1. Änderung zur finanziellen Förderung der Vereine und Gruppen der Gemeinde Eichenzell tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.09.2019 in Kraft.

Eichenzell, 26.09.2019

Gemeinde Eichenzell
der Gemeindevorstand

(Siegel)

Dieter Kolb, Bürgermeister

Anlage 1 „Sockelbeträge“

Feuerwehr, Soziale und karitative Hilfsvereine	Musikvereine, Gesangvereine	Sport 1 (Sportvereine, Fußballvereine, Sport- u. Turngemeinschaften, Schießen)
Sockelbetrag 500,00 €	Sockelbetrag 400,00 €	Sockelbetrag 400,00 €
Freiw. Feuerwehr Eichenzell e.V. Freiw. Feuerwehr Büchenberg e.V. Freiw. Feuerwehr Döllbach e.V. Freiw. Feuerwehr Kerzell e.V. Freiw. Feuerwehr Löschenrod e.V. Freiw. Feuerwehr Welkers e.V. Freiw. Feuerwehr Rothemann e.V. Freiw. Feuerwehr Rönshausen e.V. Freiw. Feuerwehr Lütter e.V. DRK e.V. OV Eichenzell Malteser Hilfsdienst e.V. Kerzell Leben und Arbeiten Eichenzell e.V. Weihnachtsbaumteam Kerzell e.V.	Musikverein Eichenzell e.V. Musikverein Büchenberg e.V. Musikverein Kerzell e.V. Musikverein Lütter e.V. Musikverein Rothemann e.V. Welkerser Musikanten Gesangverein Eichenzell e.V. Gesangverein Büchenberg e.V. Gesangverein Kerzell e.V. Chor „Siranon“ Kerzell e.V. Gesangverein Rothemann e.V. Gesangverein Welkers e.V.	FC Britannia Eichenzell 1911 e.V. SG „Rot-Weiss“ Büchenberg e.V. 1921 SG „Helvetia“ Kerzell e.V. SG „Hermania“ Löschenrod e.V. TSG Lütter 1922 e.V. SG „Schwarz-Weiß“ 1947 Rönshausen e.V. TSV 1920 Rothemann e.V. SV „Concordia“ Welkers 1921 e.V. Schützengemeinschaft Eichenzell e.V. TLV Eichenzell e.V. TC Eichenzell e.V.

Fastnacht, Brauchtum	Vereinszusammenschlüsse	Sport 2 (Angelsport, Fischerei, Reiten, Wandern)
Sockelbetrag 300,00 €	Sockelbetrag 300,00 €	Sockelbetrag 200,00 €
Karnevalverein Büchenberg e.V. Kerzeller Karneval e.V. Carnevalclub Rönshausen e.V. Eichezeller Schreckschruwe e.V. Löschenröder Schoppegarde e.V. mit Schoppebläser Rhönklub ZV Eichenzell e.V. Kolpingsfamilie Rothemann Traditionsverein Rönshausen e.V. Bund der Heimatfreunde Rothemann e.V.	Vereinsgemeinschaft Büchenberg e.V. Vereinsgemeinschaft Rothemann e.V. Vereinsgemeinschaft Welkers e.V. Eichenzeller Dorfgemeinschaft e.V.	Eichenzeller Angelsportverein e.V. Angelsportclub Welkers e.V. Fischerverein Kerzell e.V. Angelsportverein Rothemann e.V. Vereinte Pferdefreunde Kerzell e.V. Wander-u. Radsportfreunde Welkers e.V.

Fördervereine	Natur, Umwelt, Tierschutz	religiöse Vereine, Sozialverbände, Senioren
Sockelbetrag 200,00 €	Sockelbetrag 150,00 €	Sockelbetrag 150,00 €
Förderverein Grundschule Hattenhof e.V. Förderverein Grundschule Eichenzell e.V. Förderverein Grundschule Lütter e.V. Förderverein Von-Galen-Schule Eichenzell e.V. Partnerschaftsverein Grenzenlos e.V.	HGON e.V. Ortsgruppe Eichenzell NABU e.V. Gruppe Eichenzell Bioland Schulbauernhof Rönshausen e.V. Tierschutzverein Hund und Katz Eichenzell e.V.	KAB Eichenzell-Löschenrod-Rönshausen KAB Welkers KFD Eichenzell KFD Kerzell KFD Lütter KFD Rönshausen KFD Rothemann KFD Welkers VDK Eichenzell VDK Hattenhof-Büchenberg-Thalau VDK Lütter Seniorenkreis Welkers

Geselligkeit	Theatergruppen	Reservistenkameradschaften
Sockelbetrag 150,00 €	Sockelbetrag 150,00 €	Sockelbetrag 100,00 €
MFE Motorradfreunde Eichenzell Cult Club Büchenberg e.V. Handwerker- und Kulturverein Eichenzell e.V. Eghalanda-Gmoi Eichenzell Dorfgemeinschaft Melters e.V.	Theater aller art Eichenzell e.V. Theatergruppe Büchenberg e.V.	Reservistenkameradschaft Eichenzell Reservistenkameradschaft Büchenberg

Zuchtvereine, Brieftaubenvereine	Back- und Schlachthausgemeinschaften und ähnliches
Sockelbetrag 100,00 €	Sockelbetrag 100,00 €
Brieftaubenverein Eichenzell Brieftaubenverein Kerzell Kleintierzuchtverein Kerzell e.V. Handarbeits- und Kreativgruppe k22 Kerzell	Backgemeinschaft Eichenzell Backverein Lütter Back- und Schlachthausgemeinschaft Löschenrod Kerzeller Dämpfkolonne e.V.